

Gemeinde Eglham

Auswahlverfahren nach Nr. 6.4 Breitbandrichtlinie

1. Einleitung

Die Gemeinde Eglham, 2.550 Einwohner, Landkreis Rottal-Inn, Regierungsbezirk Niederbayern führt ein Auswahlverfahren nach Nummer 6.4 der "Richtlinie zur Förderung der Breitbanderschließung in ländlichen Gebieten (Breitbandrichtlinie)" vom 23. Juni 2008 Az.: III/5-6406b2/90/1 und E 5-7554.4-33 (AllMBl S. 401) durch.

Das Auswahlverfahren dient der Identifizierung eines Netzbetreibers für den Aufbau und Betrieb eines leitungs- oder funkbasierten Breitbandnetzes im definierten Bedarfsgebiet. Es unterliegt den Grundsätzen der Anbieter- und Technologieneutralität.

2. Unterversorgungssituation

Die Gemeinde Eglham weist Gebiete auf, die unzureichend mit Breitband versorgt sind. Betroffen ist das Kumulationsgebiet mit der Ortsvorwahl 08543 und den Ortsteilen Eglham/Amsham, welches teilweise mit funkbasiertem Breitbandnetz versorgt wird.

Die Gemeinde Eglham hat in diesen Ortsteilen eine Ist- und Bedarfsanalyse nach Nummer 6.1 der Breitbandrichtlinie durchgeführt, bei der insbesondere die Firmen, Freiberufler, Hotel- und Gaststättenbetriebe aus den oben genannten Gebieten einen voraussichtlichen Breitbandbedarf von mehr als 6 Mbit/s angemeldet haben.

Die Begründungen hierfür sind: Download von Bauplänen, Anbindung externer Arbeitsplätze / Außendienste. Großes Downloadvolumen von Supportprogrammen und Softwareupdates. Verbindung mit Zweigbetrieben bei gemeinsamer Datenbanknutzung, Filialvernetzung, Auftragsabwicklung und Home Office. Das Ergebnis der Ist- und Bedarfsanalyse ist im Breitbandportal eingestellt.

Die Gemeinde Eglham hat eine Ist- und Bedarfsanalyse nach Nummer 6.1 der Breitbandrichtlinie durchgeführt, aus der sich die konkrete Unterversorgung dieses Gemeindegebiets ergibt. Nachdem die bisher eingegangenen Breitbandangebote den dargestellten Bedarf unzureichend erfüllen, sucht die Gemeinde Eglham Anbieter, zur Erfüllung des im Breitbandportal aufgezeigten detaillierten Bedarfs.

3. Zieldefinition

Ziel des Auswahlverfahrens ist die Ermittlung eines Betreibers, der bereit ist, eine Breitbandanbindung ans Internet herzustellen, die den Bedürfnissen der angesiedelten Firmen, Freiberuflern, landwirtschaftliche Betriebe und öffentliche Einrichtungen in den genannten Gebieten zu angemessenen Endkundenpreisen entspricht.

Bedarfsgerecht ist eine Versorgung mit einer mittleren effektiven Datenrate für die Betriebe von mindestens 6 Mbit/s im Download und mindestens 572 kBit/s im Upload. In mindestens 95 % der Zeit sollten den Nutzern mehr als 6 Mbit/s im Download zur Verfügung stehen.

Der Anbieter muss eine Breitbandversorgung von 6 Mbit/s im Downstream garantieren, wobei ausdrücklich – soweit möglich – eine synchrone Breitbandversorgung (Downstream und Upstream identisch) begrüßt wird. Bei einer asynchronen Breitbandversorgung ist ferner die garantierte Upstreamrate anzugeben.

Der detaillierte Bedarf ist im Breitbandportal eingestellt und kann bei Bedarf auch schriftlich vom örtlichen Breitbandpaten (siehe Ziffer 8) angefordert werden.

Anderen Netz- und Dienstbetreibern muss ein offener, diskriminierungsfreier Netzzugang auf Vorleistungsebene gewährt werden. Ausnahmen nach Nummer 6.4.2 der Breitbandrichtlinie sind zu begründen.

Die Inbetriebnahme soll spätestens 12 Monate nach Auftragserteilung erfolgen. Der Netzbetrieb ist für mindestens 5 Jahre aufrecht zu erhalten.

4. Anforderungen

Der Anbieter hat eine technische und finanzielle Offerte abzugeben. Dazu gehört ein konkretes technisches Konzept für einen Breitbandinfrastrukturausbau in den genannten Ortsteilen.

Aufgrund der Verschiedenartigkeit der Gewerbebetriebe sollte das Angebot verschiedene Tarife umfassen, die den unterschiedlichen Versorgungsbedürfnissen entsprechen.

Ist ein Zuschuss zur Erreichung der Wirtschaftlichkeit nötig, so ist dieser Zuschussbedarf plausibel zu begründen. Hierzu sind die zur Projektumsetzung notwendigen Erschließungsmaßnahmen und deren Kosten darzustellen. Es gilt Nummer 6.4.3 der Breitbandrichtlinie.

Die Offerte muss folgende Inhalte aufweisen:

1. Vorstellung des Netzbetreibers
2. Referenzen
3. Technisches Konzept zur Realisierung der Breitbandinfrastruktur
4. Mittlere reale Datenrate im Download und im Upload
5. Endkundenpreise, inklusive Bereitstellungsgebühr und Kosten für Endkundengeräte
6. Allgemeine Geschäftsbedingungen für Endkundenverträge
7. Zeitliche Verfügbarkeit einer Mindestübertragungsgeschwindigkeit
8. Zuschussbedarf zur Erreichung der Wirtschaftlichkeit
9. Versorgungs- und Erschließungsgrad (auch grafische Darstellung)
10. Zeitpunkt der Inbetriebnahme

5. Bewertungskriterien

1. Endkundenpreise (z.B. Investitionskosten, Anschlusskosten, mtl. Bereitstellungspreis, Preisbindung)
2. Zuschussbedarf zur Erreichung der Wirtschaftlichkeit (siehe Ziffer 6.4.3 der Breitbandrichtlinie)
3. Versorgungs- und Erschließungsgrad (auch graphische Darstellung)
4. Zeitliche Umsetzung (Zeitpunkt der Inbetriebnahme)
5. Technisches Konzept
 - Darstellung der technischen und baulichen Realisierbarkeit
 - Mittlere reale Übertragungsgeschwindigkeit (Upload, Download)
 - Zeitliche Verfügbarkeit einer Mindestübertragungsgeschwindigkeit von 6 MBit/s (in Prozent)

Die Reihenfolge stellt keine Priorisierung dar.

6. Sonstiges

Wird für den Betrieb der Breitbandinfrastruktur eine Lizenz benötigt, ist diese vorzulegen. Vorzulegen ist auch eine etwaige Registrierung des Netzbetreibers bei der Bundesnetzagentur und eine Zusicherung, dass alle Gesetze und Vorschriften, welche sich auf die Bereiche Planung, Aufbau und Betrieb von Telekommunikationsanlagen beziehen, eingehalten werden.

Das aufzubauende Netz bleibt Eigentum des Netzbetreibers.

7. Frist

Offerten müssen spätestens am **30.09.2010** beim Breitbandpaten der Gemeinde Eggllham eingegangen sein (siehe Ziffer 8).

8. Ansprechpartner

Ansprechpartner ist der örtliche Breitbandpatin der Gemeinde Eggllham

Frau Ingrid Bachhuber

Telefon 08543 – 601 485, Fax: 08543 – 601 489 EMail: :Ingrid.Bachhuber@eggllham.de